



**Finanzielle Auswirkungen:**

Die finanziellen Auswirkungen sind monetär zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht messbar. Zusätzlicher Aufwand zur Abmilderung der Auswirkungen Klimawandels werden ggf. durch geringe Folgeschäden auf Grund des Klimawandels aufgewogen.

Je nach Ausprägung des Beschlusses entstehen bei Bearbeitung der einzelnen Projekte Kosten für zusätzliche Maßnahmen.

**Begründung:**

Auf den als Anlage beigefügten Antrag der Gruppe Grüne feat. Urmel vom 03.11.2022 wird verwiesen.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Verwaltung teilt die Auffassung, dass die Begegnung mit dem Klimawandel und die Abmilderung der Folgen des Klimawandels zu den zentralen Aufgaben der Gegenwart und der Zukunft gehören werden. Genau aus diesem Grund werden die Anstrengungen intensiv betrieben; die Aufgabe zudem hervorgehoben und im Namen des inhaltlich zuständigen Fachbereichs geführt. Im Gleichschritt könnte in Sitzungsunterlagen, wie auch bei anderen Kommunen, dieser Thematik eine herausgehobenere Position zugebilligt werden. Dies und die Darstellungstiefe kann allerdings nur in Abstimmung mit dem Rat erfolgen.

Im derzeit laufenden Prozess zwischen Rat und Verwaltung zur Abstimmung einer Kernstrategie für die Stadt Emden wurde die herausgehobene Bedeutung des Themas ebenfalls unterstrichen.

Aus Sicht der Verwaltung sollte das Design und der Inhaltsgehalt der Sitzungsvorlagen des Rates und seiner Ausschüsse auf die Ergebnisse des Strategieprozesses insgesamt abgestimmt sein. Daher erscheint es zweckmäßig, das gesamtstrategische Ergebnis abzuwarten und dann mit einer Unterarbeitsgruppe aus Verwaltung und allen Ratsfraktionen den Inhalt der Sitzungsvorlagen zeitnah bzw. auch parallel auf die Informationsbedarfe des Rates hin abzustimmen. Ob sämtliche der derzeit genutzten Rubriken (Beschlussentwurf, Begründung, finanzielle Auswirkungen, Auswirkungen auf den Demografieprozess) derart aktuell sind, dass diese beibehalten werden, sollte und wird sich daran anschließend ebenfalls zeigen.

Ob die Auswirkungen auf den Klimawandel oder gar die Auswirkungen auf die Erreichung der Strategischen Ziele der Stadt Emden – und hierunter werden Strategische (Unter-)Ziele zum Klimawandel beinhaltet werden - zukünftig herausgehoben dargestellt werden, sollte Teil dieser Überlegungen sein. Weiterhin die Tiefe der Ausgestaltung auf den einzelnen Sitzungsvorlagen. Jede Organisationseinheit, jede mitarbeitende Person muss hierzu eine Expertise aufbauen, damit sich der Informationsgehalt nicht nach kurzer Eingewöhnung in aussagelosen Standardsätzen verliert.

Zum Verfahren der Bauleitplanung – den zweiten Spiegelstrich der Antragstellerin betreffend - wurde aus dem Fachdienst Stadtplanung inhaltlich folgendes erarbeitet:

„Grundsätzlich ist die Verpflichtung auf Nachhaltigkeit, Klimaschutz und Klimaanpassung

nicht separat nötig, da Verfahren der Bauleitplanung per Gesetz immer diesen Verpflichtungen unterworfen sind, siehe §1 Abs. 5 BauGB: *„Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.“*

Um diese schon geltende Verpflichtung sicherzustellen verlangt das Gesetz u. a. im § 2 Abs. 4 BauGB für die Bauleitplanung eine Umweltprüfung um die Belange des Umweltschutzes gerecht zu werden, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Neben der Begründung eines Bauleitplanverfahrens fordert das Gesetz zudem im § 2a BauGB einen Umweltbericht gesondert beizufügen. Im Umweltbericht werden u.a. die Umweltauswirkungen, die Ziele des Umweltschutzes, Alternativenprüfung behandelt.“

Die Verwaltung schlägt daher vor, wie im abweichenden Beschlussentwurf der Verwaltung skizziert zu verfahren und vor Abstimmung über den Antrag im Sinne der Antragstellerin den oben dargestellten Ablauf zu wählen.

### **Auswirkungen auf den Demografieprozess:**

Die Abmilderung der Auswirkungen des Klimawandels berühren das Themenfeld Umwelt. Es ergeben sich dadurch mittelbare Auswirkungen auf den Demografieprozess.